



VERBANDSZEITUNG DER DEUTSCHEN UHRMACHER

59. JAHRGANG

BERLIN NW 7, 8. JUNI 1934

NUMMER 24

Werbezeichen — Verbandszeichen — Gütezeichen

Bei der Planung der Gemeinschaftswerbung des Uhrgewerbes ist viel über das bei der Werbung einheitlich zu benutzende Zeichen WA gesprochen worden. Dabei wurden auch die Fragen, die mit Verbandszeichen, Gütezeichen, Handelsmarken zusammenhängen, durchberaten. Um unsern Lesern diese bedeutungsvollen Fragen näher zu bringen, geben wir nachstehend einige Ausführungen wieder, die in „Berlin und Kurmark, dem Wirtschaftsblatt der Industrie- und Handelskammer zu Berlin“, unter dem Thema „Verbandszeichen oder Gütezeichen?“ veröffentlicht wurden.

Die Schriftleitung.

Wie auch immer der ständische Aufbau der Wirtschaft im einzelnen endgültig aussehen mag, eins steht wohl heute bereits fest: Es wird eine der Hauptaufgaben der ständischen Gliederungen und ihrer Führer sein, für einen sauberen, nach geordneten Spielregeln sich vollziehenden Wettbewerb zu sorgen. Dabei soll ein solcher lauterer Wettbewerb nicht durch den Staat als Marktpolizei erzwungen werden, sondern durch bewußte planvolle Lenkung ganz selbstverständlich aus einer neuen wirtschaftlichen Gemeinschaftsgesinnung herauswachsen. Dieser Gemeinschaftsgesinnung wird man auch im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes Rechnung tragen müssen.

Im Wettbewerb spielt die Warengüte eine bedeutungsvolle Rolle. Die volkswirtschaftlich zweckmäßige Warengüte zu sichern, soll künftig nicht nur der einzelne, sondern auch die Gemeinschaft berufen sein. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe können Gemeinschaftsgütezeichen eine besonders wertvolle Hilfe sein. Wegen dieser hohen wirtschaftlichen Bedeutung der Gemeinschaftsgütezeichen sollte man ihrer rechtlichen Form, dem Verbandszeichen, künftig mehr Aufmerksamkeit widmen. Nach dem Wortlaut des zurzeit geltenden Warenzeichenrechtes soll das Verbandszeichen der „Kennzeichnung der Waren der Verbandsmitglieder“ dienen. Die eigentliche Zweckbestimmung des Verbandszeichens ist jedoch die, daß es „eine Gewähr für die Güte und Beschaffenheit der von den Mitgliedern des Verbandes vertriebenen Waren“ bieten soll.

Die praktische Entwicklung ist zunächst freilich andere Wege gegangen und hat das Verbandszeichen statt zum Güte garantierenden Gemeinschaftszeichen zu einem einfachen Zugehörigkeitsausweis geformt. Erst als der wirtschaftliche Wert des individuellen Waren-

zeichens — infolge von Inflation und Wirtschaftskrise sowie deren nachteiligen Folgen für die Qualität der Erzeugnisse — als Werbemittel dem Verbraucher gegenüber zu sinken begann, hat man sich auf die eigentliche Aufgabe des Verbandszeichens besonnen. Wie seinerzeit ausführlich in „Güteschuß und Gütekauf“ (herausgegeben vom Reichsausschuß für Lieferbedingungen [RAL]) dargestellt worden ist, hat man bereits in einigen Branchen begonnen, durch ein Verbandszeichen, welches nicht Zugehörigkeitsausweis, sondern Gemeinschaftsgütezeichen ist, ordnend und erziehend den Wettbewerb in den eigenen Reihen, aber auch allgemein zu beeinflussen.

Diese Wiederbelebung des Gemeinschaftsgütezeichens ist vor allem deswegen begrüßenswert, weil durch ein Gemeinschaftsgütezeichen einem jeden bekundet wird, daß die gekennzeichneten Waren bestimmten, objektiv festgelegten, nachprüfbaren Gütebedingungen entsprechen. Diese in einer Zeichensatzung festzulegenden, der Öffentlichkeit zugänglichen Gütebedingungen sind dann zusammen mit dem Verbandszeichen der Ausdruck von Leistung und Berufsehre.

Werden von den Zeichenbenutzern und ihren Verbänden derartige Pflichten übernommen, und sollen solche „Gütezeichen“ ihre volkswirtschaftliche Aufgabe voll erfüllen, so müßte diesen freilich auch eine entsprechende rechtliche, im Warenzeichengesetz verankerte Sonderstellung gegenüber einfachen Herkunfts- oder Zugehörigkeitszeichen gewährt werden. Die laufende Reform des Warenzeichenrechtes bietet für eine notwendige Trennung zwischen Warenzeichen und Verbandszeichen als Zugehörigkeitsausweis einerseits und Verbandszeichen als Gemeinschaftsgütezeichen andererseits eine gute Handhabe.

(1/420)